

Stuttgart, 16.07.2019

Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt Stuttgart - Überprüfung des Lärmaktionsplans - Fortschreibung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	23.07.2019

Beschlussantrag

1. Vom Entwurf des Berichts zur Überprüfung des „Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Stuttgart (Stand: Fortschreibung 2015 vom 14.04.2016)“ wird Kenntnis genommen.
2. Zur Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Lärmaktionsplans wird der Entwurf des Berichts öffentlich ausgelegt.

Kurzfassung der Begründung

Für Ballungsräume (Großstädte) mit mehr als 250 000 Einwohnern waren bis zum 18. Juli 2008 erstmals Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden (EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Bestehende Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d Abs. 5 BImSchG).

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat den Lärmaktionsplan am 09.11.2009 aufgestellt (Beschluss des Gemeinderats, GRDrs 835/2009), die erste Fortschreibung erfolgte am 14.04.2016 (GRDrs 1336/2015). Die nächste Fortschreibung (Überarbeitung) war demnach bis 2021 vorgesehen. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat jetzt darauf hingewiesen, dass der Bund und vor allem die Europäische Kommission die Rechtsauffassung vertreten, dass unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen letzten Überarbeitung die Termine 18.07.2013, 18.07.2018 usw. für eine erneute Überprüfung zu beachten sind. Eine bedeutsame Entwicklung für die Lärmsituation liege auch vor,

wenn eine neue Lärmkartierung durchgeführt wurde. Die Lärmkartierung hat die Stadt Stuttgart pünktlich zum geforderten Termin 2017 aktualisiert. Daher liegt nun eine bedeutsame Entwicklung vor, so dass eine Überprüfung notwendig ist.

Anders als ursprünglich geplant, wird die Stadt Stuttgart nunmehr dieses Jahr die geforderte Überprüfung des Lärmaktionsplans vornehmen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht darzustellen.

Auch bei der Überprüfung des Lärmaktionsplans ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgeschrieben (§ 47d Abs. 3 BImSchG). Deshalb wird zunächst ein Entwurf des Berichts erstellt. Der Entwurf wird mindestens vier Wochen öffentlich ausgelegt und im Internet einsehbar sein. Die Bekanntmachung erfolgt rechtzeitig im Amtsblatt und in der örtlichen Tagespresse. Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden von der Verwaltung geprüft und ggf. eingearbeitet. Der fertiggestellte Bericht zur Überprüfung des Lärmaktionsplans wird dem Gemeinderat im Herbst 2019 zur Diskussion und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entsprechend der Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) hat der Bericht zur Überprüfung des Lärmaktionsplans folgenden Inhalt:

- Beschreibung der Gemeinde und der Hauptlärmquellen
- Bewertung der Lärmsituation (Zusammenfassung des Ergebnisberichts zur Lärmkartierung 2017)
- Durchgeführte Maßnahmen (seit der Beschlussfassung des letzten Lärmaktionsplans am 14.04.2016)
- Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre
- Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm
- Schutz ruhiger Gebiete
- Mitwirkung der Öffentlichkeit (Form und Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung); wird nach der Öffentlichkeitsbeteiligung eingefügt
- Ergebnis der Überprüfung; geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans.

Die formale Gestaltung des Berichts erfolgte in Anlehnung an den Musterbericht, den das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg entworfen hat. Der Bericht, oder eine Zusammenfassung, von höchstens 10 Seiten ist an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Stuttgart wurde am 05.11.2009 aufgestellt und erstmals am 14.04.2016 fortgeschrieben. In den drei Jahren seither wurden einige der dort aufgeführten Maßnahmen durchgeführt, die Mehrzahl steht aber noch zur Umsetzung aus. Die Lärmkartierung 2017 zeigte, dass die Lärmbelastung gegenüber 2012 für das Stadtgebiet als Ganzes unverändert blieb. Lediglich punktuell, dort wo Maßnahmen ergriffen wurden, konnte eine Verbesserung der Lärmsituation verzeichnet werden. Eine vollständige Überarbeitung des Lärmaktionsplans ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die nächste Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung des Lärmaktionsplans zum 18.07.2023 fällig. Daher wird der aktuelle Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2023 vollständig überarbeitet, in den dann auch die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 einfließen werden. Das soll aber kein Hindernis sein, schon vorher Maßnahmen aus dem aktuellen Lärmaktionsplan und dessen Überprüfung weiterzuentwickeln und umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Erst bei konkreter Umsetzung von Maßnahmen, die vom Gemeinderat per Beschluss zu fassen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat SOS, Referat T, Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans vom 14.04.2016

<Anlagen>